

Sitzung vom 23. Oktober 2019

**926. Anfrage (Demokratiopolitisch fragwürdiges Verhalten)**

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Erich Vontobel, Bubikon, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, haben am 26. August 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Gestützt auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit ist grundsätzlich ein Anspruch für Kundgebungen mit Appellwirkung auf öffentlichem Grund gegeben.

Wie aus den Medien zu erfahren war, hat der Zürcher Stadtrat den Entscheid des Statthalters des Bezirks Zürich bezüglich der Marschbewilligung für den 10. «Marsch fürs Läbe» vom 14. September 2019 ans Verwaltungsgericht weitergezogen. Begründet wird dies mit befürchteten Sachbeschädigungen und Verletzungen durch linksradikale Gewalttäter.

Hier sehen wir eine demokratiopolitisch fragwürdige Ungleichbehandlung: Hochrisikospiele des Fussballs, die 1.-Mai-Kundgebung oder andere Kundgebungen werden nicht mit dem Hinweis auf befürchtete Sachbeschädigungen untersagt – der friedliche «Marsch fürs Läbe» hingegen schon.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die demokratiopolitisch fragwürdige Ungleichbehandlung von Kundgebungen, in deren Umfeld Sachbeschädigungen möglich sind?
2. Ist es aus rechtstaatlicher Sicht nicht ein defätistisches Signal, wenn ein friedlicher Marsch nicht bewilligt wird, weil eine Gegendemo angedroht wird?
3. Ist die Stadt Zürich als Empfängerin des Zentrumslastenausgleichs nicht gehalten, friedliche gesellschaftspolitische Kundgebungen zu ermöglichen und vor allfälliger Gewalt zu schützen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Erich Vontobel, Bubikon, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Am 14. September 2019 fand der 10. «Marsch fürs Läbe» in Zürich statt. Versammlungen und Demonstrationen in der Stadt Zürich bedürfen gemäss Art. 13 der Allgemeinen Polizeiverordnung (AS 551.110) in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (AS 551.210) einer Bewilligung des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich. Die für die Durchführung der genannten Kundgebung erforderliche Bewilligung fiel daher in die Zuständigkeit der Stadt Zürich. Eine Überprüfung von derartigen Veranstaltungsbewilligungen ist ausschliesslich im Rahmen des vorgesehenen Instanzenzugs vorzunehmen. Dies ist vorliegend auch geschehen. So hat das Verwaltungsgericht – auf Beschwerde der Stadt Zürich hin – die in dieser Sache vom Statthalter des Bezirks Zürich erlassene Verfügung bestätigt, welcher die Durchführung des «Marschs fürs Läbe» 2019 als Demonstrationzug erlaubt hatte.

Unabhängig davon ist es selbstverständlich, dass der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit als unerlässliche Voraussetzungen für eine freie demokratische Willensbildung und Willensbetätigung ein besonderer Stellenwert zukommt. Diese Grundrechte sollen daher bei öffentlichen Kundgebungen nur zurückhaltend und nur so weit eingeschränkt werden, als dies im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit unbedingt nötig und verhältnismässig ist. Mit Blick auf eine erwünschte Meinungsvielfalt erscheint es denn auch angezeigt, friedliche Demonstrationzüge möglichst zuzulassen, auch wenn diese auf polarisierende Anliegen aufmerksam machen. Dabei sind alle in der Sache erheblichen Interessen (Interesse auf Grundrechtsausübung, Aufrechterhaltung der Sicherheit, Abwendung unmittelbarer Gefahren für Ausschreitungen usw.) zu berücksichtigen und sachgemäss gegeneinander abzuwägen, wobei der zuständigen Behörde ein Beurteilungsspielraum zusteht.

Zu Frage 3:

Gemäss § 17 des Polizeiorganisationsgesetzes (LS 551.1) ist es Sache der kommunalen Polizeien – in der Stadt Zürich somit deren Stadtpolizei –, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung sicherzustellen sowie die nötigen Massnahmen bei Kundgebungen und anderen Veranstaltungen zu treffen. Grundsätzlich ist durch Gewährung eines ausreichenden Polizeischutzes dafür zu sorgen, dass friedliche Demonstrierende von

ihrer Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit Gebrauch machen können und öffentliche Kundgebungen nicht durch gegnerische Kreise gestört oder gar verhindert werden. Der sich aus den genannten Freiheitsrechten ergebende Anspruch auf angemessenen Schutz der Kundgebung gilt jedoch nicht absolut. Vielmehr werden die behördlichen Schutzmassnahmen einerseits begrenzt durch die zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel sowie andererseits durch die Erfolgsaussichten eines möglichen Polizeieinsatzes. Bei der jeweils vorzunehmenden Lagebeurteilung und der Abschätzung des notwendigen Mitteleinsatzes kommt der zuständigen Behörde ein weiter Ermessensspielraum zu, so auch dem Sicherheitsdepartement bzw. der Stadt Zürich im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Kundgebung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**